

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAMMEL Rental & Financial Services GmbH

1. Allgemeines

- NJelm Angeboten und Vereinbarungen der HAMMEL Rental & Financial Services GmbH (im Folgenden: HAMMEL) liegen ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Abschluss einer Reservierungsvereinbarung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung, als vorbehaltlos amerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn HAMMEL sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt, anderfralls werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HAMMEL in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durch-führt.

I nearium autwenziender ober entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt. (3)Mündliche Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von HAMMEL wirksam.
(4)HAMMEL setzt das Einwerständnis voraus, dass elektronische Kommunikation nach Stand der Technik untersucht, geflitert und klassifiziert wird, sowie bei einer Klassifikation als Spam, (potenzielle) Schadoshor der der fehlenhafte Übermittlung (welche die Integrität der Kommunikation verletzten kann), auch ohne Rückinformation an den Absender ungelesen verworfen wird und damit nicht zugeht. Es ist eine Angelegenheit des Absenders, sich bei Bedarf eine Bestätigung des korrekten Einganges zu verschaffen. Weiterhin werden E-Mails welche grösser als 10 MB sind, ggf, verworfen. Verweise auf Dropbox werden als potenzielle Schadosforware behandelt. Ausführbare Dateien sweich dynamische Inhalte enthalten, können ebenfalls verworfen werden. Dokumente im PDF-A Format werden bevorzugt. HAMMEL nimmt steuerrechtsrelevante Unterlagen (Rechnungen und Gutschriften) elektronisch nur über die Adresse
rechnung@hammel.de im PDF-Format an.

Angebotze Mustepr und Reschraibungen.

2. Angebote, Muster und Beschreibungen

- Angebote, Muster und Beschreibungen

 (1) Angebote verstehen sich steits freibieibend und verpflichten HAMMEL nicht zur Annahme von Aufträgen.

 (2) Probe- und Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag mit bezahlter Fracht an HAMMEL zurückzuschicken oder zu bezahlen.

 (3) Beschreibungen unserer Maschinen, hirer Leistung und ihrer Versendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben, die keine zugesicherten Eigenschaften begründen. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne beiben Eigentum von HAMMEL und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HAMMEL nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrags an HAMMEL verwendet werden. Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen von HAMMEL zu vernichten.

 (4)Der Besteller übernimmt für die von ihm angegebenen Masse die Gewähr. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. HAMMEL ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich dennoch eine Haftung seitens HAMMEL, so hat der Besteller HAMMEL bei Regressansprüchen schadlos zu haffen.

3. Auftragsbestätigung

- Auftragsbestätigung

 (1)Auftrags werden erst durch schriftliche Bestätigung von HAMMEL, frühestens mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, verbindlich.

 (2)Tritt der Besteller vom Auftrag zurück, kann HAMMEL unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen

 10% des Auftragswerts vor Baubeginn

 30% des Auftragswerts vor Baubeginn

 100% des Auftragswerts nach Baubeginn

 100% des Auftragswerts nach Fertigstellung
 für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern, sofern nicht anders vereinbart. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Erhaltene Anzahlungen und Guthaben werden angerechnet und verfallen zugunsten HAMMEL.

- Lieferung

 (1) Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

 (2) Die angegebenen Lieferfristen werden von HAMMEL nach Möglichkeit eingehalten. Etwaige verspätete Lieferungen oder Liebtungen verpflichten HAMMEL nach Möglichkeit eingehalten. Etwaige verspätete Lieferungen oder Liebtungen verpflichten HAMMEL nicht zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe und begründen auch keine anderen Verpflichtungen für HAMMEL. zum Rücknitt vom Vertrag ist der Besteller berechtigt, wenn HAMMEL die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten hat und der Besteller HAMMEL schriftlich eine angemessene Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

 (3) Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, jedoch nicht vor der Beibringung der von Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Untertagen. Genehmigungen und Freigaben.

 (4) Die Lieferfrist stel einghahten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

 (5) Die Lieferfrist verlängert sich bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperung sowie beim Eintritt unvorhergesenher Hindernisse, die ausserhalb des Williens von HAMMEL liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögeprung ein der Anlieferrung wesentlicher Materialien, Pandemen han Meile hinder verlängen sich entsprechend der Dauer derartiger Massnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von HAMMEL nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. HAMMEL wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Eilen dem Besteller baldmöglichst mittellen.
- dem Besteller baldmoglichst mittelien.

 (F)Teillieferungen sind innerhalb der von HAMMEL angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

 (7)Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist HAMMEL zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

berechtigt. Weitergehende Ansprü 5. Gefahrübergang / Versendung

- (1)Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware zur Abholung bereitsteht. Grundsätzlich gilt, ex works" gemäss Incotems® 2010, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung / Abholung ohne Verschulden von HAMMEL, so geht mithin die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Haftung für jegliche bei Be- und Entladung sowie dem Transport der Ware entstehende Schäden gleich welcher Art gehen zu I. alsen des Restellens.
- für jegliche bei Be- und Entladung sowie dem Transport der Ware entstenende schaden gleich weicher Art gehen zu Lasten des Bestelliers.

 (2)Versandart und Versandmittel werden von HAMMEL nach bestem Ermessen bestimmt. Verzögert sich der Versand aus irgendeinem Grund, kann HAMMEL nach bestellte Ware bei sich oder bei einem von HAMMEL zu bestimmenden Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Eine Verantwortlichkeit trifft HAMMEL nur für die Auswahl des Dritten.

 (3)Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von HAMMEL zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nichts anderes schriftlich
- tum des Bestellers und von Frammet. Zufir Seinsandsteitpres pereutien, sorient mante andere servereinbart wurde.

 (4)Sendungen und etwaige Rücksendungen von HAMMEL reislen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch Mitarbeiter von HAMMEL erfolgt.

 (5)Die Lieferung erfolgt auch ab einem etwaigen Lager im Sinne von Ziff. 5 Abs. 2 auf Gefahr des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart.

 (6)Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

- (6) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.
 6. Preise / Zahlungsbedingungen
 (1)Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Preise in Euro gestellt. Alle Preise von HAMMEL gelten "ab Werk" ("ex works" gemäss Incoterms® 2010) ausschliesslich Verpackung, Versand, Handling, Versicherung und Verladung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Ware wird, soweit nach Ermessen von HAMMEL erforderlich, handelsüblich und auf Kosten des Bestellers verpackt.
 (2)Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
 (3)Rechnungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen: Für Maschinen 30 % bei Auftragsbestätigung, 70 % vor Auslieferung, jedoch spätestens acht Tage nach Fertigstellungsmeldung. Für Ersatzteile und Kundendienstleistungen: Der Gesamtpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, sohne habzug innerhalb v
- dendienstleistungen: Der Gesamtpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

 (4)Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist HAMMEL berechtigt, neun Prozentpunkte über den Basiszinssatz als Verzugsschaden sowie nach Fertigstellung Lagergeld zu verlangen. Falls HAMMEL in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist HAMMEL berechtigt, diesen gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

 (5)Zahlungen in Form von Wechseln oder Schecks werden nicht akzeptiert. Durch das Zusenden eines Schecks oder Wechsels durch den Besteller liegt weder eine schuldbefreiende Wirkung, noch eine Stundung der Forderung vor. Die Klagbarkeit der Werklohnforderung ist ausgeschlossen.

 (6)Junstände, die nach Ermessen von HAMMEL die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen hierzu zählen insbesondere andere offene Zahlungsposten bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller berechtigen zur sofortigen Geltendmachung einer noch öffenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeiten. Ausserdem ist HAMMEL berechtigt, hach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger Ansprüche aus zu alten Bedingungen abgeschlossenen Verträgen zu fordern und seinerseits die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

 (7)Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, welche die Auflösung der Geschäftsbeziehung als auch nur des einzelnen Vertrages zur Folge hat, werden sämtliche noch offene Forderungen auf Aufforderung hin sofort und vollständig zur Zahlung fällig.

 (8)Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder marktmässigen Einstandspreise, so ist HAMMEL berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebens-haltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. 0) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig fest-gestellt, unbestritten oder von HAMMEL anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

- Besteller auch kem Zurückbehaltungsrecht zu.

 Eigentumsvorbehalt

 (1)HAMMEL behält sich das Eigentum an ihren Maschinen und Maschinenteilen bis zur vollständigen Zahlung aller bereits erfolgten und künftig noch erfolgenden Lieferungen und sonstigen Leistungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldos.

 (2)Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht an ihn übergegangen ist, zu pfleglicher Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und auf Anfrage uns den entsprechenden Nachweis zu erhringen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

 (3)Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ("Vorbehaltswaren") nicht ohne Zustimmung von HAMMEL verfügen. Veräussert der Besteller die gelieferte Ware mit Zustimmung von HAMMEL verfügen. Veräussert der Besteller die gelieferte Ware mit Zustimmung von HAMMEL verfügen. Veräussert der Besteller val en gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche von HAMMEL bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Diese Abntetung bezieht sich auch auf Ansprüche gegen Versicherungsgegeslischaften. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers werden.

 (4)Die Be- und Verarbeitung der Waren von HAMMEL erfolgt für HAMMEL, ohne HAMMEL zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, HAMMEL eincht gehen Waren durch den Besteller wird HAMMEL Mittellerung mit Anderen, HAMMEL erfolgt für HAMMEL unserzüglich schriftlich anzuzeigen, der wird HAMMEL übersteitung mit anderen praften bestädigt oder zerstöt werden.

 (6)Pländung und sonstige Eingriffe Dritter hat der Besteller HAMMEL unwerzüglich schriftlich anzuzeigen, demit HAMMEL Klüge errheben kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, HAMMEL die gerichtlichen und aussergenchtlichen Maren zur Seit der Verarbeitung, (6)Pländung und sonstige Eingriffe Dritter h

- Ausfall.

 (7)Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf das Eigentum von HAMMEL hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung / Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für HAMMEL verwahrt.

 (8)Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist HAMMEL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch HAMMEL leigt kein Rückstritt vom Vertrag.

 8. Rücknahme der Ware

Rücknahme der Ware

(i)Werden Forderungen von HAMMEL nicht oder nicht innerhalb der unter Ziffer 6 Abs. (3) genannten Fristen
erfüllt, so ist HAMMEL neben der Geltendmachung der HAMMEL sonst zustehenden Rechte berechtigt, die
unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausbiung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht HAMMEL zu, wenn die HAMMEL Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewähnung nach Ansicht von HAMMEL incht mehr angebracht erscheinen lässt.
(2)Wird Ware von HAMMEL zurückgenommen, so werden HAMMEL 30% des Auftragspreises erstattet.

- den, die eine Kredigewährung nach Ansicht von HAMMEL nicht mehr angebracht erscheinen lässt.

 (2)Wird Ware von HAMMEL zurückgenommen, so werden HAMMEL 30% des Auftragspreises erstattet.

 9. Gewährleistung

 (1)Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Masse, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft.

 (2)Etwaige Mängel hat der Besteller HAMMEL unverzüglich ohne schuldhaftes Zögem schriftlich gegenüber HAMMEL anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemässen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine Schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die eriwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware. Sollte die Ware nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware. Die weitergehenden Obliegenheiten nach §s 377, 391 HGB bleiben unberührt.

 (3)Soweit die Ware einen von HAMMEL zu vertretenden Mangel aufweist, ist HAMMEL nach seiner Wahl zur Mangebeseitigung ober zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung her, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rückfritt von dem Vertrag oder Minderung zu verlangen. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt grundsätzlich im Werk in Bad Satzungen. Verlangt der Besteller Leistungen vor Ort, gehen Trasport-, Reisekosten und Spesen zu seinen Lasten.

 (3)Nie Gewährleistung von HAMMEL hat die pörkliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers zur Voraussestzung, Insbesonodere die Durchführung der Inspektionen (tt. Dokumentation bzw. Betriebsanleitung) nach Auftrag des Bestellers durch das Fachpersonal von HAMMEL gewährleistung ausstellens zur Voraussestzung. Insbesonodere die Durchführung der Pepsenschild der Maschine), je nachdem was zuerst eintritt. Für Ersatzeile sowie Werkleistungsen gilt eine Gewährleistun

 - besserungsversuche vor. Der Besteller ist verpflichtet, nach Anforderung schadhafte Teile an HAMMEL zurückzuschicken.

 (9)Soweit Gewährleistungsarbeiten mit schriftlichem Einverständnis von HAMMEL durch Dritte ausgeführt wer-den, ist HAMMEL unwerzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Anbeiten davon zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder vom Besteller Einwendungen gegen seine Arbeiten erhoben werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen HAMMEL ausgeschlossen.
 - gegen seine Ausweiter State ausgeschließen der State ausgeschließen die Infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschließe, die infolge natürlicher Abnutzung, Überfastung, fehliehalter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhalter Beuarbeiten sowie infolge von Erfillissien der Temperatu, der Witterung, chemischer und elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse. Eingriffe Bedienung oder Statung oder Unterhaltung, Verschuldung bei der Bedienung oder sonstige unsachgemässe Eingriffe fallen nicht unter die Gewährleitsungspflicht von HAMMEL.

 Schadnensersatzansnrüche

10. Schadensersatzansprüche

- O. Schadensersatzansprüche
 (1)Macht der Besteller Schadenersatzansprüche gettend, ist die Haftung von HAMMEL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigket beschränkt. Ausser in den Fällen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet HAMMEL nur für den vorhersehbaren, pylischerweise einrietenden Schaden. Die gleiche Haftungsbegrenzung gilt bei einer schuldhaften und wesentlichen Vertragspflichtwerletzung seitens HAMMEL. Der Haftungsausschluss, sowie Haftungsbeschränkungen greifen nicht, soweit durch HAMMEL Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden.

 (2)Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. HAMMEL haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eritständen sind.

 (3)Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, auch im Zuge einer Montage oder Nachbesserung, sind unter Beachtung der unter Ziffer 11. Abs. (1) aufgeführten Einschränkungen ausgeschlossen, auch soweit sie auf Verschulden von einer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

 (4)Ein etwaliger Schadensersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist stets auf die maximale Höhe von 1.000.000,00 e je Schadensfall beschränkt.

 (5)Sollte ein Dritter als Endkunde die Maschin erwerben und HAMMEL gegenüber Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, zeichnet der Besteller die HAMMEL bereits heute von einer etwaligen Haftung des Dritten wegen Schäden an der Ware, anderen (fremden) Güttern oder wegen entgangenem Gewinn frei, mit Ausnahme der Schäden, die HAMMEL gemäss Ziffer 11 Abs. (1), (3) zu vertreten hat.

11. Schlussbestim

- 1. Schlussbestimmungen
 (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Einzelkaufmann,
 Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtis oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für Hauptsitz von HAMMEL zuständig ist. HAMMEL ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
 (2) Es gilt ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht, CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
 (3) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
 (4) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

- (4)Solite eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bietot die Guingkeit der anderen Bestimmungen nier-von unberührtsterbindlich und somit gültig ist nur die deutsche Fassung. Die englische Fassung dient vor-nehmlich dem Verständnis. Rechtsverbindliche Aussagen oder ein Anspruch auf Richtigkeit beinhaltet diese Übersetzung jedoch nicht.

12. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

2. Anderung der angemeinen Geschaftsbedingungen / Anderungsvorbenat (I)HAMMEL is berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzsförungen oder aufgrund geänderter Rechtsprechung oder Gesetzgebung notwendig ist. Über eine Anderung wird HAMMEL den Vertragspartner unter Mittellung des Inahlist der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse oder Anschrift informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung HAMMEL gegenüber in Text- oder Schriftform widerspricht.